



Steuerrecht nach EU Beihilfe-Regeln

Bringt das Rahmenabkommen einen Einfluss der EU auf das Schweizer Steuerrecht? Ja, und das nicht zu knapp, allerdings gut versteckt im Kleingedruckten.

Die EU Regeln über „Beihilfen“ betreffen nebst Subventionen auch Teile des Steuerrechts der Mitgliedstaaten. Sie sind z.T. auch in der Schweiz anwendbar. Z.B. im Luftverkehr und allen künftigen Marktzugangsabkommen (wie z.B. dem Stromabkommen) - Art 8A RA. Für die Schweiz sofort anwendbar sind auch Beihilfen im Bereich des Handels mit Industrieprodukten (was immer auch dieser schwammige Begriff bedeuten mag). Dem stimmen wir mit dem Anhang zum Rahmenabkommen „Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses nach 29 des Freihandelsabkommens 1972“ zu. (Details dazu unter dem Stichwort „Versteckte neue Vertragsbereiche“)

Die EU-Beihilferegeln sind also in einem undefiniert breiten Bereich auch in der Schweiz anwendbar. Seit 2014 klagt die Kommission Dutzende von Unternehmen ein mit der Behauptung, sie zahlen zu wenig Steuern, was eine Subventionierung und damit eine unerlaubte „Beihilfe“ darstelle.

Besonders krass ist der Fall Apple. Er geht auf Steuervorbescheide aus den Jahren 1991 und 2007 zurück. Nach längerem Verfahren wurde Apple 2016 von der Kommission zu Nachsteuern von ca. 13 Milliarden Euro plus Zins verurteilt. Ein erstinstanzliches Gericht hat den Entscheid aufgehoben. Derzeit ist der EuGH am Zug. Zur Diskussion steht unter anderem, ob die Verrechnungspreise zwischen verschiedenen Konzerngesellschaften korrekt gerechnet seien, ein Aufwand, der ans Irrsinnige grenzt. KMU können sich das nicht leisten.

Was also laden wir uns mit dem Beihilfeverbot im Anhang des Rahmenabkommens auf?

- Die EU rollt jahrelang zurückliegende Sachverhalte auf (im Fall Apple Fakten aus dem letzten Jahrhundert).
- Verfahrensdauern von 10 Jahren und mehr sind keine Seltenheit (im Fall Apple mit der Untersuchungsdauer nur schon bis heute 7 Jahre und der Fall ist noch nicht rechtskräftig)
- Der Aufwand, sich in diesem Dschungel zurechtzufinden, ist zunächst einmal bei den Schweizer Behörden in allen Kantonen und Bund riesig, beginnt bei der Analyse der Dutzenden von EU-Entscheiden und geht mit der Analyse der Verrechnungspreise und anderer betriebswirtschaftlicher Unterscheidungsmerkmale weiter.
- Das schafft langjährige Rechtsunsicherheit, Instabilität und eine völlig neue Bürokratie bei Bund und Kantonen.
- Konkurrenten können auch klagen und erhalten so eine Einladung, die Interna der KMU auszuspionieren.

Hier gibt es nur eines, nämlich was die Konferenz der Kantonsregierungen an ihrer Plenarversammlung vom 18. März 2018 beschlossen hat:

„Eine Verankerung von Regeln oder Grundsätzen über staatliche Beihilfen ... in einem Rahmenabkommen ist ausgeschlossen“

Ebenso die FdP an ihrer Delegiertenversammlung vom 23.6.2018

Mehr Info mit Klick auf Stichworte von A – Z; Wählen Sie dort das Sie interessierende Thema:

Versteckte neue Vertragsbereiche; Beihilfen; Freihandelsabkommen 1972